

LIZENZBEDINGUNGEN für die Nutzung des X3-Standards und der darauf basierenden X3-Schnittstelle

Präambel

Die X3.Net GmbH (nachfolgend auch „**Lizenzgeber**“ genannt) sorgt über das „X3-Netzwerk“ (nachfolgend „**X3.Net**“ genannt) für eine Vernetzung aller Beteiligten im Gesundheitswesen. Es handelt sich um ein Netzwerk, über das die unterschiedlichsten Akteure (nachfolgend „**Marktpartner**“ genannt) (z.B. Kostenträger, wie Krankenkassen oder Knappschaften, Leistungserbringer, wie Sanitätshäuser, Ärzte oder Apotheken, und weitere Akteure im Healthcarebereich, wie Krankenhäuser, Medizinischer Dienst für Krankenkassen etc.) die Vielzahl an fachlichen Anforderungen im Versorgungsgeschehen abwickeln können.

Erforderlich für die Teilnahme am Datenaustausch über das „X3.Net“ ist unter anderem, dass die jeweiligen Marktpartner über eine entsprechende Schnittstelle in ihren jeweiligen Softwarelösungen verfügen. Diese Schnittstelle basiert auf dem sogenannten „**X3-Standard**“.

Der X3-Standard ist ein Dokumentenformat sowie eine (technische) Verfahrensbeschreibung (bezüglich des Ablaufs des gesamten Versorgungsprozesses), über das der gesamte Dokumenten- und Informationsaustausch im Rahmen von Prozessabwicklungen im Gesundheitswesen auf elektronischem Wege abgebildet wird.

Die auf dem X3-Standard basierende X3-Schnittstelle übermittelt im Datenformat des X3-Standards für verschiedene Prozesse im Gesundheitswesen, so etwa für Versorgungs-, Order- oder Logistikzwecke, die benötigten Informationen sowie die notwendigen Steuerungsdaten für die Prozessabwicklung, beispielsweise im Rahmen von Versichertenversorgungen, und dient somit unter Nutzung des X3-Standards dem Datenaustausch zwischen verschiedensten Fachanwendungen bzw. Branchenlösungen.

Der X3-Standard bzw. die X3-Schnittstelle werden somit von den jeweiligen Marktpartnern zur Kommunikation und zum Datenaustausch im Versorgungsgeschehen genutzt und ermöglichen u.a. einen Informations-/Dokumentenaustausch sowie Prozessabwicklungen sämtlicher Versorgungsprozesse von Versicherten.

Die X3.Net GmbH bietet grundsätzlich gemeinsam mit ihrem Vertriebspartner HMM Deutschland GmbH den Marktpartnern mit der Zentralen Healthcare Plattform "ZHP.X3" eine passende, "X3-Standard"-zertifizierte Software an. Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist jedoch der Regelfall, dass der Lizenznehmer als Softwarehersteller den X3-Standard nutzt, um eine X3-zertifizierte Softwarelösung (X3-Schnittstelle) für den jeweiligen Marktpartner (Leistungserbringer, Kostenträger etc.) zu entwickeln. Die X3.Net GmbH stellt dementsprechend mit dem X3-Standard und der darauf basierenden X3-Schnittstelle als technische Lösung einen Standard sowie die technologische Basis zum elektronischen Datenaustausch zwischen X3-zertifizierten Softwarelösungen und dem X3.Net bereit.

Diese Lizenzbedingungen regeln somit die Voraussetzungen, die Modalitäten und den Umfang zur Nutzung des X3-Standards und der darauf basierenden X3-Schnittstelle für die Lizenznehmer sowie für die jeweiligen Marktpartner (nachfolgend auch „Unterlizenznehmer“ genannt).

Begriffserklärungen und Definitionen für nachfolgende Lizenzbedingungen:

Lizenzgeber:

X3.Net GmbH

X3-Netzwerk/ X3.Net:

Das X3.Net verbindet alle Beteiligten/Marktpartner im Gesundheitswesen: Direkt, nahtlos und übergreifend für alle Versorgungsprozesse. Über das X3.Net können die unterschiedlichsten Marktpartner z. B. den gesamten Dokumenten- und Informationsaustausch im Rahmen von Versorgungs-, Order- oder Logistikzwecken abwickeln. Das X3.Net wird von Lizenzgeber stetig weiterentwickelt und für weitere Fachanforderungen ausgebaut. Das X3.Net stellt somit eine technische Infrastruktur dar, welche übergreifend über die Vielzahl von fachlichen Anforderungen im Versorgungsgeschehen für die unterschiedlichsten Marktpartner einen Informations- /Dokumentenaustausch und Prozessabwicklungen ermöglicht.

X3-Standard:

Grundlage für den Datenaustausch im X3.Net ist der sogenannte „X3-Standard“. Beim X3-Standard handelt es sich um ein vom Lizenzgeber entwickeltes Datenaustauschformat im Sinne einer technischen und fachlichen Verfahrensbeschreibung zum anwender- und anwendungsübergreifenden Austausch von Vorgangsdaten und zur Prozessabwicklung. Er beinhaltet alle von den Beteiligten/Marktteilnehmern im Gesundheitswesen – insbesondere Kostenträgern und Leistungserbringern – benötigten Informationen, z. B. beim Austausch von Prozessinformationen im Gesundheitswesen, so etwa für elektronische Kostenvoranschläge, abrechnungsrelevante Daten und auch die notwendigen Steuerungsdaten für den Gesamtprozess bei der Durchführung von Versichertenversorgungen.

X3-Schnittstelle:

Die auf dem X3-Standard basierende X3-Schnittstelle dient dem Datenaustausch zwischen den verschiedensten Fachanwendungen bzw. Branchenlösungen unter Nutzung des X3-Standards. Es handelt sich um eine jeweilige Software, so etwa in Branchenlösungen für Leistungserbringer, mit der X3-Standard-konforme Daten gelesen, erstellt und verarbeitet werden können und mit denen eine regelkonforme Kommunikation zwischen dem Marktteilnehmer und dem X3.Net betrieben werden kann und mit der Daten über das X3.Net im festgelegten Format des X3-Standards elektronisch ausgetauscht werden können. (z.B. elektronische Kostenvoranschläge). Die X3-Schnittstelle wird in der Regel direkt vom Lizenznehmer (X3-Schnittstellenanbieter: Softwarehersteller der jeweiligen Fachanwendung/Branchenlösung, den sog. X3-Schnittstellenanbietern) für seinen Kundenkreis („**Unterlizenznehmer**“, zum Beispiel ein Leistungserbringer als Kunde für die Standardsoftware des Lizenznehmers) bereitgestellt. Die X3-Schnittstelle darf nur zweckgebunden zum Datenaustausch über das X3-Netzwerk und über vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellte Soft- und Hardwarezugänge erfolgen. Die X3-Schnittstelle bezeichnet nachfolgend die vom Lizenzgeber zertifizierte Schnittstellen-Softwarelösung innerhalb der Standardsoftware des Lizenznehmers.

Lizenznehmer bzw. X3-Schnittstellenanbieter:

Softwarehersteller/ Hersteller von Branchenlösungen bzw. Anbieter (natürliche und juristische Personen) von Softwarelösungen, die berechtigt sind, den X3-Standard sowie die X3-Schnittstelle nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen selbst zu nutzen oder ihren Kunden (Unterlizenznehmern) die

Nutzung der auf dem X3-Standard basierenden X3-Schnittstellenfunktionen zu ermöglichen. Der Lizenznehmer/X3-Schnittstellenpartner ist ein Softwarehersteller, der auf Basis des X3-Standards und nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen die X3-Schnittstelle (Softwarelösung) entwickelt, wobei der Lizenznehmer/X3-Schnittstellenanbieter verpflichtet ist, vor ihrer Bereitstellung/Nutzung die X3-Standard-Software bzw. die auf dem X3-Standard basierende X3-Schnittstelle vom Lizenzgeber erfolgreich für den jeweiligen Einsatzzweck der X3-Schnittstelle zertifizieren zu lassen (X3-Zertifizierung).

Unterlizenznehmer:

Natürliche und juristische Personen (Leistungserbringer, Kostenträger etc.) aus dem direkten Kundenkreis des Lizenznehmers, welche nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen zum Einsatz der vom Lizenznehmer erstellten Softwarelösungen berechtigt sind und im Rahmen des Einsatzes dieser Softwarelösungen auch die vom Lizenznehmer bereitgestellte, auf dem X3-Standard basierende X3-Schnittstelle zu nutzen.

X3-Zugangsanbieter

X3-Zugangsanbieter (z.B. Abrechnungszentren) sind vertraglich mit dem Lizenzgeber als Betreiber des X3.Net über einen Rahmenvertrag für die Nutzung des X3.Net verbunden. Diesem Rahmenvertrag können die einzelnen Leistungserbringer über eine Beitrittserklärung beitreten. X3-Zugangsanbieter erbringen oftmals eine Vielzahl von Leistungen für über die an das X3.Net angebotenen Leistungserbringer. Dies umfasst in der Regel die Erbringung von Mehrwertdienstleistungen wie Vorgangsbearbeitung, Abwicklung und Inkasso oder Supportdienstleistungen. Dabei bündeln X3-Zugangsanbieter zumeist diese Leistungen zu bedarfsgerechten Paketen. Durch den Beitritt seitens des Leistungserbringers entsteht eine Kundenbeziehung des Leistungserbringers zum X3-Zugangsanbieter und zum Betreiber des X3.Net.

X3-Zertifizierung

Die X3-Zertifizierung stellt ein vom Lizenzgeber definiertes und zur Verfügung gestelltes Verfahren dar, welches jeder Lizenznehmer/ X3-Schnittstellenanbieter einhalten muss, um mit seiner Fachanwendung/ Branchenlösung über die darin bereitzustellende X3-Schnittstellenimplementaion an Prozessabwicklungen und dem damit einhergehenden Datenaustausch über den X3-Standard teilnehmen bzw. die auf dem X3-Standard basierende X3-Schnittstelle einem Unterlizenznehmer zur Nutzung nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen zur Verfügung stellen zu können. Als Zertifizierungsstelle entscheidet der Lizenzgeber über Art und Umfang der Testszenarien für die verschiedenen Einsatzzwecke der X3-Schnittstelle, die Bewertung der Testergebnisse im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens sowie die Vergabe der Zertifizierungen. Die Nutzung des X3-Standards als Lizenznehmer/ X3-Schnittstellenanbieter, z. B. in Branchenlösungen für Leistungserbringer, setzt eine Zertifizierung der jeweiligen X3-Schnittstellenimplementation für den jeweiligen Einsatzzweck der Schnittstelle unter Anerkennung der jeweils gültigen X3-Lizenzbedingungen voraus.

§ 1 Anerkennung und Geltung dieser Lizenzbedingungen

Die Nutzung des X3-Standards und der X3-Schnittstelle seitens des Lizenznehmers/X3-Schnittstellenanbieters bzw. seitens des Unterlizenznehmers setzt die Anerkennung dieser Lizenzbedingungen seitens des Lizenznehmers voraus. Ohne Anerkennung der Lizenzbedingungen dürfen der X3-Standard sowie die X3-Schnittstelle weder ganz noch teilweise genutzt werden.

Diese Lizenzbedingungen sind somit Grundlage eines jeden Vertragsverhältnisses mit dem Lizenzgeber bezüglich der Nutzung des X3-Standards und der X3-Schnittstelle bzw. der Nutzung des X3.Net. Ihre Kenntnisnahme und Geltung/Einbeziehung erkennt der Lizenznehmer mit Vertragsabschluss bzw. mit Zur-Verfügungstellen des X3-Standards seitens des Lizenzgebers gegenüber dem Lizenznehmer zum Zwecke der Erstellung der jeweiligen Softwarelösung und Teilnahme an dem

anschließenden Zertifizierungsverfahren an. Entgegenstehende, teilweise oder insgesamt von diesen Lizenzbedingungen abweichende Bedingungen des Lizenznehmers werden durch den Lizenzgeber nicht akzeptiert, so dass für die Vertragsbeziehungen, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, ausschließlich diese Lizenzbedingungen gelten. Dies gilt auch dann, wenn den jeweiligen Bedingungen des Lizenznehmers nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

§ 2 Voraussetzungen für Einräumung von Nutzungsrechten (Zertifizierungsverfahren)

1. Voraussetzung für die Einräumung von Rechten zur Nutzung des X3-Standards und der hierauf basierenden X3-Schnittstelle in der jeweiligen Softwarelösung ist die erfolgreiche Zertifizierung des Lizenznehmers und seiner jeweiligen Softwarelösung durch den Lizenzgeber (Zertifizierung zur Nutzung der X3-Schnittstelle).

2. Die Zertifizierung des Lizenznehmers und seiner jeweiligen Softwarelösung erfolgt mittels eines von dem Lizenzgeber aufgestellten Prüfkataloges, anhand dessen der einwandfreie Datenaustausch und die einwandfreie Prozessabwicklung durch die Implementierung der X3-Schnittstelle in die jeweilige Softwarelösung festgestellt werden. Als Grundlage der Zertifizierung zur Nutzung der X3-Schnittstelle gelten die zum Zeitpunkt der Zertifizierung aktuelle Version des X3-Standards und des Prüfkataloges sowie die zum Zeitpunkt der Zertifizierung aktuelle Version dieser Lizenzbedingungen. Eine Zertifizierung und damit auch die Einräumung von Rechten zur Nutzung des X3-Standards und der hierauf basierenden X3-Schnittstelle in der jeweiligen Softwarelösung kann somit nur dann erfolgen, wenn die vom Lizenznehmer vorgelegte Softwarelösung den Anforderungen des Prüfungskataloges und der aktuellen Version des X3-Standards entspricht. Ferner kann der Lizenzgeber mit einem jeweiligen Update, Upgrade, Release/Version etc. (vgl. insb. § 4) zugleich auch ggf. eine Erneuerung der Zertifizierung und somit auch der Einräumung von Rechten zur Nutzung des X3-Standards und der hierauf basierenden X3-Schnittstelle in der jeweiligen Softwarelösung vornehmen.

3. Der Prüfkatalog sowie die darauf aufbauende Zertifizierung sind einsatzzweckgebunden. Der jeweilige Einsatzzweck der jeweiligen Softwarelösung, zu dem die Zertifizierung erfolgt, wird im Einzelnen in der jeweiligen Zertifizierung zur Nutzung der X3-Schnittstelle seitens des Lizenzgebers definiert und bestimmt insofern auch den Umfang der Nutzungsrechteeinräumung nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen. So gilt als Einsatzzweck beispielsweise, jedoch nicht in abschließender Aufzählung, die Prozessabwicklung bei Hilfsmittelversorgungen, die Prozessabwicklung bei Orderdurchführung, der direkte Datenaustausch zwischen Softwarelösungen etc.

4. Die Zertifizierung zur Nutzung der X3-Schnittstelle und die Lizenzerteilung/Einräumung der Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen ist an den in der Zertifizierung genannten Einsatzzweck gebunden, so dass die Zertifizierung für einen Einsatzzweck nicht die Zertifizierung und Lizenzerteilung für andere Einsatzzwecke beinhaltet. Für jeden weiteren Einsatzzweck ist eine separate Zertifizierung erforderlich. Der Lizenznehmer erhält nach erfolgreicher Prüfung seiner Schnittstellenimplementierung ein entsprechendes Zertifikat als „X3-Schnittstellenanbieter“ für den jeweiligen Einsatzzweck und wird anschließend durch den Lizenzgeber als zertifizierter Lizenznehmer zur Nutzung der X3-Schnittstelle in der zertifizierten Softwareversion für den jeweiligen Einsatzzweck freigeschaltet, indem er einen ausschließlich für ihn und seine zertifizierte X3-Schnittstelle gültigen Zugangscodes erhält. Jede Zertifizierung/Lizenzerteilung erfolgt für die der Zertifizierung zu Grunde liegende Version der jeweiligen X3-Schnittstelle des Lizenznehmers.

5. Der Lizenzgeber ist jedoch nicht verpflichtet, einem Antrag zur Freischaltung für die Nutzung der X3-Schnittstelle des Lizenznehmers bzw. dessen Unterlizenznehmers zu entsprechen. Die Freischaltung und die Lizenzerteilung/Einräumung der Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen kommen erst nach erfolgreicher Prüfung und Zertifizierung der jeweiligen Softwarelösung sowie der entsprechenden schriftlichen Bestätigung und Übersendung des Zugangscodes durch den Lizenzgeber zustande.

6. In dem Fall, dass einzelne durchlaufene Tests der Softwarelösung negativ ausfallen und damit das Zertifizierungsverfahren negativ verläuft, da die von dem Lizenznehmer entwickelte Softwarelösung nicht der aktuellen Version des X3-Standards und den Vorgaben des Prüfkataloges entspricht, und daher der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Zertifizierung zur Nutzung der X3-Schnittstelle nicht erteilt, ist der Lizenznehmer berechtigt, Anpassungen an seiner Softwarelösung vorzunehmen und seine Softwarelösung dem Lizenzgeber erneut zur Zertifizierung vorzulegen. Ohne erfolgreiche Zertifizierung durch den Lizenzgeber ist der Lizenznehmer jedoch weder zur Nutzung des X3-Standards noch zur Nutzung der X3-Schnittstelle (Softwarelösung) berechtigt. Nach Abschluss des Softwareentwicklungsprozesses ohne erfolgreiche Zertifizierung ist der Lizenznehmer verpflichtet, nach entsprechender vorheriger Aufforderung durch den Lizenzgeber eine Nutzung des X3-Standards bzw. darauf basierender Softwarelösungen sowie der Beschreibung der X3-Schnittstelle, von zur Verfügung gestellten Beispieldateien und weiteren begleitenden Dokumentationen unverzüglich einzustellen, vorhandene Softwarelösungen/ Datenträger hiervon unverzüglich zu vernichten bzw. vorhandene Datenträger umgehend herauszugeben sowie die von dem Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Daten/Unterlagen/Datenträger bezüglich des X3-Standards unverzüglich an den Lizenzgeber zurückzugeben. Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Datenaustausch mit Nutzern einer nicht zertifizierten Schnittstelle technisch oder organisatorisch zu unterbinden. Die Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche gegenüber dem Lizenznehmer oder dem Unterlizenznehmer bleiben hiervon unberührt und vorbehalten.

7. Der Lizenzgeber ist zur Veröffentlichung, insbesondere, jedoch nicht abschließend, im Rahmen von Fachpublikationen Dritter im Bereich des Gesundheitsmarktes, auf den Webseiten des Lizenzgebers sowie auf www.x3-standard.de und ferner im Rahmen der Weitergabe von Kundeninformationen über elektronische Wege wie Newsletter, E-Mails und innerhalb des ZHP.X3-Newssysteme etc., berechtigt, welche Lizenznehmer welche Version des X3-Standards- bzw. der X3-Schnittstelle für welchen Einsatzzweck und ggf. unter welchen Voraussetzungen unterstützen und ferner berechtigt, Dritte über die Beendigung einer Lizenzerteilung/Zertifizierung zu informieren und dies zu veröffentlichen, wobei der Lizenznehmer mit Anerkennung dieser Lizenzbedingungen in die Veröffentlichungen seitens des Lizenzgebers, verbunden mit der Benennung des Lizenznehmers etc., einwilligt. Der Lizenznehmer ist insofern verpflichtet, diese Verpflichtung im Hinblick auf das vorgenannte Veröffentlichungsrecht vom Lizenzgeber im Rahmen der Unterlizenzierung an den jeweiligen Unterlizenznehmer rechtlich bindend weiterzugeben, hierüber den Lizenzgeber zu informieren und dies auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses (vgl. § 7) zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer ist der Lizenzgeber noch für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Beendigungszeitpunkt berechtigt, die vorgenannte Veröffentlichung vorzunehmen.

§ 3 Nutzungsrechteinräumung

1. Voraussetzung für die Einräumung der Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen ist der erfolgreiche Abschluss der X3-Zertifizierung für den jeweiligen Einsatzzweck der X3-Schnittstelle (§ 2).

2. Mit der Zertifizierung als „X3-Schnittstellenanbieter“ und der Zertifizierung der X3-Schnittstelle in der zertifizierten Softwareversion für den jeweiligen Einsatzzweck sowie der Freischaltung räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das einfache, nicht ausschließliche, räumlich unbeschränkte, zeitlich und auf die Geltungsdauer dieser Lizenzbedingungen beschränkte und ferner inhaltlich nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen sowie des in der Zertifizierung festgelegten, jeweiligen Einsatzzwecks beschränkte Recht ein, im Umfang der Zertifizierung den X3-Standard sowie die auf dem X3-Standard basierende X3-Schnittstelle als zertifizierte Softwarelösung zum Datenaustausch bzw. zur Prozessabwicklung für den jeweiligen Einsatzzweck zu nutzen. Dieses Recht gilt vorbehaltlich des Eintritts von Beendigungstatbeständen nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen, vorbehaltlich einer Anerkennung des Lizenznehmers, kostenpflichtige Updates, Upgrades, Releases/Versionen etc. (Minor Releases, Major Releases etc.) zu übernehmen bzw. Entgelte für eine weitere Nutzungsrechteeinräumung zu leisten. Die Nutzungsrechteeinräumung erfolgt dementsprechend nur für den zweckgebundenen, in der jeweiligen Zertifizierung definierten Einsatz der X3-Schnittstelle zum direkten Datenaustausch zwischen der zertifizierten X3-Schnittstelle und dem X3-Netzwerk. Die Nutzungsrechteeinräumung umfasst kein Recht des Lizenznehmers, den X3-Standard zur Erstellung anderweitiger Softwarelösungen und für anderweitige als die in der Zertifizierung genannten Einsatzzwecke zu verwenden.

3. Dies umfasst ebenso das Recht zur Nutzung des von dem Lizenzgeber auf der X3-Webseite (www.x3-standard.de) bereitgestellten Begleitmaterials. Das Begleitmaterial umfasst grundsätzlich, jedoch nicht abschließend, die Beschreibung der X3-Schnittstelle, Beispieldateien und die weiteren begleitenden Dokumentationen.

4. Der Lizenznehmer ist ferner zur Weitergabe der ihm nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen und nach Maßgabe der Zertifizierung der X3-Schnittstelle als zertifizierte Softwareversion für den jeweiligen Einsatzzweck eingeräumten Nutzungsrechte an Unterlizenznehmer (natürliche oder juristische Personen) aus seinem direkten Kundenkreis berechtigt, wobei insofern auch den Unterlizenznehmern seitens des Lizenznehmers im Rahmen der Unterlizenzierung nur das räumlich unbeschränkte, zeitlich und inhaltlich beschränkte Recht zur entsprechend einsatzzweckbezogenen Nutzung des X3-Standards und der X3-Schnittstelle eingeräumt werden darf. Daher darf auch die Nutzungsrechteeinräumung zwischen dem Lizenznehmer und Unterlizenznehmern nur für den zweckgebundenen, in der jeweiligen Zertifizierung definierten Einsatz der X3-Schnittstelle zum direkten Datenaustausch zwischen der zertifizierten X3-Schnittstelle und dem X3-Netzwerk erfolgen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Dritten Nutzungsrechte an dem X3-Standard oder der auf dem X3-Standard basierenden, zertifizierten X3-Schnittstelle über die in diesen Lizenzbedingungen ihm eingeräumten Nutzungsrechte hinaus und zu anderen Einsatzzwecken einzuräumen.

5. Die Weitergabe der nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen und nach Maßgabe der Zertifizierung der X3-Schnittstelle als zertifizierte Softwareversion für den jeweiligen Einsatzzweck eingeräumten Nutzungsrechte an Unterlizenznehmer darf grundsätzlich nur unentgeltlich erfolgen. Der Lizenznehmer ist jedoch berechtigt, für die Erstellung und Pflege der X3-Schnittstelle gegenüber Unterlizenznehmern ein branchenübliches Entgelt zu erheben; im Übrigen ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die ihm für den jeweiligen Einsatzzweck eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich an Unterlizenznehmer weiterzugeben, es sei denn, es wurde zuvor mit dem Lizenzgeber schriftlich eine entsprechende, anderslautende Vereinbarung getroffen.

6. Der Lizenznehmer ist insoweit für die Inhalte und den Umfang der Nutzungsrechteeinräumung in dem jeweiligen Unterlizenzvertrag und somit für die Einhaltung der ihm nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen obliegenden Verpflichtungen allein verantwortlich. Das dem jeweiligen Unterlizenznehmer seitens des Lizenznehmers eingeräumte Nutzungsrecht leitet sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer und somit aus diesen Lizenzbedin-

gungen ab, so dass die Nutzungsrechteeinräumung gegenüber dem Unterlizenznehmer unter der auflösenden Bedingung des Fortbestandes der Nutzungsrechteeinräumung seitens des Lizenzgebers gegenüber dem Lizenznehmer nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen steht. Dies hat der Lizenznehmer entsprechend gegenüber seinen Unterlizenznehmern zu regeln.

7. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber auf Verlangen und bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lizenzgebers umgehend entsprechende Auskünfte über erfolgte Unterlizenzierungen und die Unterlizenznehmer, welche die auf dem X3-Standard basierende X3-Schnittstelle (zertifizierte Softwarelösung) zum Datenaustausch bzw. zur Prozessabwicklung im Rahmen des festgelegten Einsatzzwecks nutzen, zu erteilen und dem Lizenzgeber sodann die entsprechenden Informationen jeweils zeitnah zu übermitteln.

8. Der Lizenznehmer ist jedoch nicht berechtigt, dem jeweiligen Unterlizenznehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens des Lizenzgebers die Weiterübertragung dieser Nutzungsrechte an Dritte (Unter-Unterlizenznehmer) zu gestatten. Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber insofern von allen Ansprüchen des Unterlizenznehmers im Zusammenhang mit der Unterlizenzierung der Nutzungsrechte hinsichtlich des X3-Standards sowie der auf dem X3-Standard basierenden X3-Schnittstelle (zertifizierte Softwarelösung) insoweit vollumfänglich frei, soweit er nicht selbst gegenüber dem Lizenzgeber nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen etwaige Ansprüche geltend machen könnte.

9. Eine darüber hinausgehende Übertragung von Rechten an dem X3-Standard bzw. an der zertifizierten X3-Schnittstelle oder den begleitenden Dokumenten ist mit dieser Nutzungsrechteeinräumung nicht verbunden.

10. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, dem Lizenznehmer Quellcode (Source Code) für alle Anwendungen, die durch den Lizenzgeber erstellt, betrieben oder sonst wie bereitgestellt werden, oder anderweitige Binärdateien zur Verfügung zu stellen. Soweit der Lizenzgeber im Zusammenhang mit dem X3-Standard bzw. der Zertifizierung der X3-Schnittstelle und der betreffenden Nutzungsrechteeinräumung weitere Leistungen zur Verfügung stellt oder darüber hinaus weitere Nutzungsrechte einräumt, erfolgen diese Leistungen/Rechteeinräumungen auf freiwilliger Basis oder aufgrund einer gesondert getroffenen Vereinbarung mit dem Lizenznehmer und sind daher kein Bestandteil dieser Nutzungsrechteeinräumung. Freiwillige, zusätzliche Leistungen seitens des Lizenzgebers können jederzeit ohne Auswirkung auf diese Lizenzbedingungen verändert oder eingestellt werden.

11. Die dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber überlassenen Werke, wie z. B., jedoch nicht abschließend, die Beschreibung der X3-Schnittstelle, überlassene Beispieldateien und begleitende Dokumentationen, sind urheberrechtlich geschützt. Der urheberrechtliche Schutz umfasst insbesondere, jedoch nicht abschließend, den Programmcode, Logiken, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb des X3-Standards, der auf dem X3-Standard basierenden X3-Schnittstelle oder den begleitenden Dokumenten.

12. Dem Lizenzgeber stehen alle urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, wie z. B. insbesondere, jedoch nicht abschließend, Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Vorführungs-, Bearbeitungs- und Veröffentlichungsrechte am X3-Standard sowie an der auf Seiten des Lizenzgebers bereitgestellten X3-Schnittstelle oder den begleitenden Dokumenten zu.

13. Die Nutzungsrechteeinräumung nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen erfolgt, vorbehaltlich der Regelungen in § 4 Ziffer 4., grundsätzlich unentgeltlich.

§ 4 Änderungen des X3-Standards

1. Der Lizenzgeber hat ohne Vorankündigung das jederzeitige Recht auf Änderungen des X3-Standards, solange diese Änderungen die bestehende Funktionalität des Datenaustausches über die X3-Schnittstelle in der Branchensoftware des Lizenznehmers für den jeweiligen Einsatzzweck nicht beeinträchtigen (sog. Minor Releases), wobei zwingend notwendige Änderungen des X3-Standards auch im Falle einer damit verbundenen Beeinträchtigung der Branchensoftware des Lizenznehmers seitens des Lizenzgebers immer dann erfolgen dürfen, wenn es sich um zwingend notwendige Änderungen des X3-Standards zur Aufrechterhaltung des Betriebes von ZHP.X3 oder dem X3.Net, zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben oder zwingende fachliche Anforderungen handelt. Minor Releases werden gekennzeichnet durch eine nachrangige Versionsnummernänderung, z. B. von Version 3.7.5 auf Version 3.7.6.

2. Änderungen am X3-Standard durch den Lizenzgeber, die eine strukturelle oder erhebliche funktionale Änderung der Spezifikation des X3-Standards beinhalten, gelten als Major Release. Major Releases werden gekennzeichnet durch eine vorrangige Versionsnummernänderung, z. B. von Version 3.8 auf Version 3.9 oder von Version 4. auf Version 5. Diese werden seitens des Lizenzgebers dem Lizenznehmer mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen vor Wirksamwerden mitgeteilt. Zwingend notwendige Änderungen des X3-Standards im Sinne von Major Releases dürfen ebenfalls immer, auch ohne Einhaltung der vorgenannten Vorlaufzeit, dann erfolgen, wenn es sich um zwingend notwendige Änderungen des X3-Standards zur Aufrechterhaltung des Betriebes von ZHP.X3 oder dem X3.Net, zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben oder zwingende fachliche Anforderungen handelt.

3. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer solche Minor Releases und Major Releases durch Updates, Upgrades, Releases/Versionen etc., zu deren Übernahme der Lizenznehmer verpflichtet ist, (vgl. § 5) zur Verfügung stellen.

4. Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus ist der Lizenzgeber berechtigt, jederzeit die (weitere) Nutzungsrechteeinräumung gemäß § 3 von der Erhebung von Entgelten abhängig zu machen.

§ 5 Rechte und Pflichten des Lizenznehmers/Unterlizenznehmers

1. Der Lizenznehmer versichert, dass die X3-Schnittstelle den Anforderungen und Vorgaben des X3-Standards entspricht und im Sinne des Zertifizierungskataloges lückenlos und vollständig ist. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dass er bzw. seine Unterlizenznehmer stets Sorge dafür tragen, dass die X3-Schnittstelle stets den aktuellen Anforderungen und aktuellen Vorgaben des X3-Standards entspricht und ausschließlich entsprechend der Anleitung zum X3-Standard und im Rahmen des festgelegten Einsatzzwecks genutzt wird.

2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem jeweils aktuellen Versionsstand des X3-Standards zu folgen und insofern seine Softwarelösung, d. h. die auf dem X3-Standard basierende X3-Schnittstelle, stets an den jeweils aktuellen Versionsstand des X3-Standards durch Übernahme von Updates, Upgrades, Releases/Versionen etc. (Minor Releases, Major Releases etc., vgl. § 4) anzupassen.

3. Im Falle von kostenpflichtigen Updates, Upgrades, Releases/Versionen etc. (Minor Releases, Major Releases etc.) und/oder der Erhebung von Entgelten für die (weitere) Nutzungsrechteeinräumung (§ 4 Ziffer 4.) steht dem Lizenznehmer ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende, beginnend ab Bekanntgabe der zu übernehmenden kostenpflichtigen Updates, Upgrades, Releases/Versionen etc. (Minor Releases, Major Releases etc.) und/oder der Bekanntgabe der Erhebung von Entgelten für die (weitere) Nutzungsrechteein-

räumung durch den Lizenzgeber, verbunden mit einer Auslauffrist von drei Monaten, beginnend mit Abgabe der Kündigungserklärung, im Hinblick auf die ihm nach Maßgabe dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechte zu, sofern er nicht zur Übernahme des jeweiligen Updates, Upgrades, Releases/Versionen etc. oder zur Leistung von Entgelten für die weitere Nutzungsrechteeräumung bereit ist und/oder dem aktuellen Versionstand des X3-Standard nicht mehr folgt. Die Kündigung hat seitens des Lizenznehmers schriftlich gegenüber dem Lizenzgeber zu erfolgen. Sofern der Lizenznehmer von seinem ordentlichen Kündigungsrecht gemäß dieser Ziffer 3. Gebrauch macht, enden sodann auch die dem Lizenznehmer nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen räumlich unbeschränkt, zeitlich und inhaltlich beschränkt eingeräumten Nutzungsrechte mit einer Auslauffrist von drei Monaten, beginnend mit Abgabe der Kündigungserklärung, und verbunden mit der Verpflichtung des Lizenznehmers und seiner Unterlizenznehmer, denen er diese Verpflichtung aufzuerlegen hat, in diesem Fall sämtliche ihm/ihnen eingeräumten Rechte vollständig an den Lizenzgeber mit Ende der Auslauffrist zurück zu übertragen. Sofern seine Softwarelösung, d. h. die auf dem X3-Standard basierende X3-Schnittstelle, nicht mehr dem aktuellen Versionsstand des X3-Standard entsprechen, ist der Lizenzgeber berechtigt, gegenüber dem Lizenznehmer zu erklären, dass sodann die dem Lizenznehmer nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen eingeräumten Nutzungsrechte mit sofortiger Wirkung enden, so dass in diesem Fall der Lizenznehmer und seine Unterlizenznehmer, denen er diese Verpflichtung aufzuerlegen hat, ebenfalls verpflichtet sind, sämtliche ihm/ihnen eingeräumten Rechte vollständig an den Lizenzgeber zurück zu übertragen; § 7 gilt entsprechend.

4. Der Lizenznehmer ist ferner zur umgehenden Fehlerkorrektur in Bezug auf seine Softwarelösung, d. h. bezüglich der auf dem X3-Standard basierenden X3-Schnittstelle, und zur ständigen Datensicherung verpflichtet. Der Lizenznehmer und seine Unterlizenznehmer sind insofern verpflichtet, ihre Daten etc. regelmäßig zu sichern, um einem etwaigen Datenverlust vorzubeugen und zu gewährleisten, dass diese mit einem vertretbaren Aufwand wieder hergestellt werden können.

5. Dem Lizenznehmer ist insbesondere die Datentransformation oder die Datenweiterleitung über Schnittstellen von Drittanbietern (nachfolgend: „Datenroaming“) untersagt, es sei denn, der Lizenznehmer hat im Einzelfall zuvor eine entsprechende schriftliche Vereinbarung hierüber mit dem Lizenzgeber geschlossen. Des Weiteren ist dem Lizenznehmer auch der direkte Datenaustausch zwischen Softwarelösungen des Lizenznehmers und Softwarelösungen anderer Softwareanbieter und -hersteller auf Basis des X3-Standards oder unter Nutzung der X3-Schnittstelle untersagt, es sei denn, der Lizenznehmer hat im Einzelfall zuvor eine entsprechende schriftliche Vereinbarung hierüber mit dem Lizenzgeber geschlossen.

6. Der Austausch von Dokumenten etc. nach dem X3-Standard darf vom Lizenznehmer ausschließlich über das vom Lizenzgeber bereitgestellte Netzwerk X3.Net unter Nutzung der für den X3-Standard lizenzierten Software und ggf. für den X3-Standard lizenzierte Hardware durchgeführt werden.

7. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die X3-Schnittstelle nicht missbräuchlich zu verwenden und die relevanten Rechtsvorschriften (Telekommunikationsgesetz, Datenschutzgesetz, Strafbuch, Urheberrechtsgesetz, etc.) einzuhalten. Der Lizenznehmer verpflichtet sich selbst und seine Unterlizenznehmer gegebenenfalls in separater, zweiseitiger Vereinbarung oder über Einbeziehung in seine eigenen Lizenzbedingungen weiterhin, im Rahmen der Nutzung der X3-Schnittstelle Folgendes zu unterlassen:

- Die Implementierung der X3-Schnittstelle des Lizenznehmers oder daran angebundene Softwarelösungen des Lizenzgebers bzw. des X3.Net sowie den X3-Standard für rechtswidrige oder vom Lizenzgeber nicht autorisierte Zwecke zu nutzen.

- Daten, Dokumente und Inhalte zu übertragen oder in einer anderen Weise verfügbar zu machen, die geistige Schutzrechte wie z. B. Patente, Marken, Urheberrechte, Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Rechte Dritter verletzen, sofern der Lizenznehmer oder sein Unterlizenznehmer nicht Inhaber dieser Rechte ist oder über die Berechtigung verfügt, diese Rechte zu nutzen und zu verwerten.
- Insbesondere garantiert der Lizenznehmer, dass er bzw. seine Unterlizenznehmer das Recht haben, sämtliche Inhalte über die X3-Schnittstelle bzw. das X3.Net übertragen zu dürfen. Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber in Bezug auf alle Inhalte, die von ihm oder seinen Unterlizenznehmern über die X3- Schnittstelle bzw. das X3.Net übertragen und/oder veröffentlicht werden, von allen Ansprüchen Dritter, die diese wegen der Verletzung ihrer Rechte, inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung auf erstes Anfordern, vollumfänglich frei. Der Lizenznehmer ersetzt dem Lizenzgeber insbesondere alle insoweit entstehenden Schäden und Aufwendungen unter Einschluss etwaig erforderlicher Rechtsverfolgungskosten sowie Rechtsverteidigungskosten. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber bei gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung von Ansprüchen Dritter aufgrund der Übertragung der Inhalte durch Rat und Tat zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie notwendige Originaldokumente zur Verfügung zu stellen und, wenn erforderlich, notwendig werdende Abtretungen von Rechten an den Lizenzgeber vorzunehmen oder zu veranlassen.
- Allgemein rechtswidrige, schädigende, unangemessene, diffamierende, rechtsverletzende, obszöne oder gesetzwidrige Inhalte oder solche Inhalte, die in sonstiger Weise zu beanstanden sind oder Dritten Schaden zufügen könnten, zu übertragen oder in einer anderen Weise in Softwarelösungen des Lizenzgebers bzw. im X3.Net verfügbar zu machen. Der Lizenzgeber ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Daten, Dokumente und Inhalte, die vom Lizenznehmer oder seinem jeweiligen Unterlizenznehmer übertragen etc. werden, zu überprüfen, zurückzuweisen, zu entfernen oder zu sperren, sofern diese gegen diese Lizenzbedingungen oder gegen das Gesetz verstoßen. Dies gilt auch, wenn bereits der Verdacht einer Verletzung vorliegt.
- Eine falsche Identität vorzutäuschen sowie Urhebervermerke, juristische oder sonstige entsprechende Vermerke bzw. Eigentumskennzeichnungen und Hinweise zur Herkunft oder Quelle zu fälschen oder zu löschen.
- Die X3-Schnittstelle oder Softwarelösungen vom Lizenzgeber bzw. das X3.Net oder die mit der X3-Schnittstelle oder Softwarelösungen vom Lizenzgeber bzw. mit dem X3.Net verbundenen Server oder Netzwerke zu stören oder zu unterbrechen.
- Daten, Dokumente und Inhalte zu übertragen, Software- Viren, Würmer, Trojanische Pferde oder andere Schadkomponenten, Informationen, Dateien oder Programme enthalten, die geeignet sind, die Funktionen von Computer-Soft- und Hardware sowie von Telekommunikationsvorrichtungen zu stören, zu unterbrechen, einzuschränken oder zu zerstören; das Gleiche gilt für die Störung, Unterbrechung, Einschränkung oder Zerstörung des technischen Ablaufs der bereitgehaltenen Dienste und Kommunikationen.
- Berechtigte Unterlizenznehmer bzw. deren Nutzer an der Verwendung der X3-Schnittstelle oder von Softwarelösungen des Lizenzgebers oder des X3.Net zu hindern oder diese Verwendung einzuschränken.
- Anwendungen zum Durchsuchen/ Abfragen von Websites oder andere Geräte zu verwenden, um Informationen insbesondere, jedoch nicht abschließend, zu Kunden, Versicherten, Nutzern oder Inhalten von Softwarelösungen des Lizenzgebers oder seiner Kunden auszuspähen und zu rechtsmissbräuchlichen Zwecken zu sammeln.

8. Der Lizenznehmer ist berechtigt, für die Bereitstellung und Pflege der X3-Schnittstelle in seiner Softwarelösung ein marktübliches Entgelt von seinen Unterlizenznehmern zu verlangen, um seine

Implementierungs- und Pflegekosten abzudecken. Dem Lizenznehmer ist es darüber hinaus nicht gestattet, die X3-Schnittstelle seinen Unterlizenznehmern unter Berechnung von Transaktionsgebühren oder sonstigen vorgangsbezogenen Entgelten zur Verfügung zu stellen, es sei denn, es liegt eine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit dem Lizenzgeber vor.

9. Um Störungen des Systembetriebes von Softwarelösungen des Lizenzgebers bzw. des X3.Net zu vermeiden, verpflichtet sich der Lizenznehmer, die X3-Schnittstelle nur so zu benutzen und alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um aus seiner Nutzung der X3-Schnittstelle keine negativen Auswirkungen auf die Performance und Stabilität auf von Softwarelösungen des Lizenzgebers bzw. des X3.Net entstehen zu lassen.

10. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die vorstehenden Verpflichtungen auch im Rahmen von Unterlizenzierungen an seine Unterlizenznehmer weiterzugeben und diese entsprechend zu verpflichten. Für etwaige Verstöße des Unterlizenznehmers gegen die Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen und die hieraus resultierenden Verpflichtungen des Lizenznehmers ist der Lizenznehmer allein verantwortlich. Der Lizenznehmer haftet dem Lizenzgeber für alle Schäden, die diesem aus der Verletzung/ Nichtbeachtung von nach diesen Lizenzbedingungen bestehenden Pflichten, insbesondere aus einer unautorisierten Weitergabe des X3-Standards, der X3-Schnittstelle und der diesbezüglichen Dokumentationen etc., entstehen und die der Lizenznehmer zu vertreten hat. Er haftet dem Lizenzgeber insofern auch für alle Schäden, die aus Verstößen des Unterlizenznehmers gegen diese Lizenzbedingungen resultieren.

§ 6 Besondere Pflichten für Lizenznehmer bei Datentransformation und Datenweiterleitung über Schnittstellen von Drittanbietern ("Datenroaming")

1. Hat ein Lizenznehmer mit dem Lizenzgeber eine schriftliche Vereinbarung zur Datentransformation und Datenweiterleitung über Schnittstellen von Drittanbietern ("Datenroaming", vgl. § 5 Ziffer 5.) abgeschlossen, so gelten für ihn alle Pflichten dieses Lizenzvertrages für die Nutzung des X3-Standards und der X3-Schnittstelle entsprechend; insofern sind diese Lizenzbedingungen ausdrücklicher Bestandteil der schriftlichen Vereinbarung zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber zum „Datenroaming“. Insbesondere ist der Lizenznehmer in diesem Fall verpflichtet zu gewährleisten,

- dass von ihm über die X3-Schnittstelle an das X3.Net oder über Softwarelösungen des Lizenznehmers übertragene Daten auf Basis des X3-Standards für den jeweiligen Einsatzzweck („Zertifikatsgerechte Nutzung“) der jeweils aktuellen Spezifikationen der X3-Schnittstelle analog § 5 Abs. 1 und 2 und damit dem X3-Format entsprechen und
- dass die Datentransformation oder Datenweiterleitung über nachgelagerte Schnittstellen, die im Einflussbereich des Lizenznehmers oder an ihn angeschlossene Dritte zu verorten sind, hinsichtlich Datensicherheit, Datenvollständigkeit und Datenintegrität einem Datenaustausch derart entsprechen, als finde der Datenaustausch ohne Datentransformation und Datenweiterleitung über X3-zertifizierte Schnittstellen von Drittanbietern ("Datenroaming") statt. Hierbei stellt der Lizenznehmer im Rahmen der Konvertierung von Daten aus dem X3-Standard zur Weiterleitung an eigene Kunden etc. sowie umgekehrt im Rahmen der Rückkonvertierung von Daten zur weiteren Übertragung über den X3-Standard/ an das X3.Net insbesondere sicher, dass Daten weder hinzugefügt, inhaltlich geändert, an falscher Stelle oder unvollständig wiedergegeben oder weggelassen werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Daten handelt, die keine Versorgungsinformationen enthalten und nur zur Schnittstellensteuerung im technischen Protokoll definiert sind; der Lizenznehmer hat somit zu gewährleisten, dass die Daten im Rahmen des Datenroamings vollständig, korrekt und uneingeschränkt X3-Standard-konform zur Übertragung über die X3-Schnittstelle darstellbar bleiben.

2. Hinsichtlich Datensicherheit, Datenvollständigkeit und Datenintegrität entsprechend Abs. 1 ist der

Lizenznehmer zudem verpflichtet, den von ihm im Rahmen des Datenroamings angeschlossenen Dritten dieselben, nach diesen Lizenzbedingungen bestehenden Verpflichtungen aufzuerlegen, die auch für ihn als Lizenznehmer gelten.

3. Der Lizenzgeber ist berechtigt, im Falle einer wiederholten Schlechtleistung seitens des Lizenznehmers im Rahmen des Datenroamings, beispielsweise im Falle wiederholt unvollständig oder fehlerhaft übertragener/ wiedergegebener Daten, den Lizenznehmer und/oder den jeweiligen Kunden des Lizenznehmers, der für die wiederholt fehlerhafte, unvollständige etc. Weiterleitung von Daten im Rahmen des Datenroaming verantwortlich ist, von einer weiteren Datenübermittlung ganz oder teilweise auszuschließen und insofern den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und dem Lizenznehmer, auch mit Wirkung für die Unterlizenznehmer, die eingeräumten Nutzungsrechte zu entziehen.

§ 7 Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Das Recht des Lizenznehmers, den X3-Standard, die auf dem X3-Standard basierende, zertifizierte X3-Schnittstelle und das Begleitmaterial zu nutzen oder seinen Unterlizenznehmern bereitzustellen und diesen hieran aus dieser Lizenzvereinbarung abgeleitete Nutzungsrechte einzuräumen, erlischt mit sofortiger Wirkung, auch mit Wirkung für den Unterlizenznehmer, wenn der Lizenznehmer bzw. dessen Unterlizenznehmer gegen diese Lizenzbedingungen verstößt, insbesondere, jedoch nicht abschließend, wenn er oder sein Unterlizenznehmer

- die X3-Schnittstelle über den vereinbarten Umfang bzw. den in der Zertifizierung bestimmten Einsatzzweck hinaus oder anderweitig missbräuchlich nutzt,
- ohne Autorisierung durch den Lizenzgeber ein Datenroaming oder direkten Austausch mit Drittanwendungen über die X3-Schnittstelle oder auf Basis des X3-Standards betreibt oder zulässt,
- eine nicht autorisierte Nutzung der X3-Schnittstelle, insbesondere bei Verwendung von gefälschten oder fremden Zugangscodes, betreibt oder zulässt,
- den X3-Standard über die zertifizierte Softwarelösung, d.h. die auf dem X3-Standard basierende, zertifizierte X3-Schnittstelle hinaus zu anderweitigen Zwecken nutzt oder ohne Zustimmung des Lizenzgebers Dritten zugänglich macht,
- gegen die Verpflichtungen des § 5 oder andere Verpflichtungen aus diesen Lizenzbedingungen verstößt oder der Lizenznehmer die Zustimmung zu Änderungen/ Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen verweigert.

Im Übrigen kann der Lizenzgeber dem Lizenznehmer, auch mit Wirkung für die Unterlizenznehmer, die eingeräumten Nutzungsrechte entziehen, wenn der Lizenznehmer

- die Nutzung der X3-Schnittstelle seit mehr als sechs Monaten eingestellt oder auf sonstige Weise nach außen erkennbar jedwede Nutzung der X3-Schnittstelle aufgegeben hat.

2. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Lizenznehmer verpflichtet, ab sofort die weitere Nutzung der X3-Schnittstelle durch entsprechende technische bzw. organisatorische Maßnahmen zu unterbinden und auf Aufforderung hin gegenüber dem Lizenzgeber in geeigneter Weise nachzuweisen, wobei der Lizenzgeber sodann u. a. auch zur Sperrung des Zugangscodes berechtigt ist, diesem jedoch ggf. eine Auslauffrist hinsichtlich der eingeräumten Nutzungsrechte im Einzelfall gewähren kann.

3. Der Lizenzgeber behält sich grundsätzlich eine juristische Verfolgung jeder Zuwiderhandlung vor. Der Lizenzgeber kann zudem im Falle von Zuwiderhandlungen die Annahme/ Weiterleitung von Dokumenten über die X3-Schnittstelle verweigern.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

1. Der Lizenzgeber übernimmt im Rahmen der Nutzung des X3-Standards, der hierauf basierenden, zertifizierten X3-Schnittstelle und der begleitenden Dokumentation keine Gewährleistung für Funktionalitäten bzw. inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Daten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung für die Tauglichkeit des X3-Standards, der X3-Schnittstelle und der begleitenden Dokumentation etc. für den Einsatz in solchen Umgebungen, die fehlerfreie Leistungen erfordern (Hochrisiko-Anwendungen) und übernimmt ferner keine Gewährleistung, dass die Leistungsmerkmale des X3-Standards oder der X3-Schnittstelle individuellen Ansprüchen des Lizenznehmers oder dessen Unterlizenznehmern entsprechen, noch für deren Funktion, Design oder sonstige Eigenschaften. Implementierte X3-Schnittstellen sollen lediglich den/die Datenaustausch/ -übermittlung nach den Möglichkeiten der jeweiligen Softwarelösungen leisten. Alle auf Lizenznehmer- oder Unterlizenznehmerseite ablaufenden Funktionen gehören nicht zum Wirkungs- und Verantwortungsbereich des Lizenzgebers.

2. Der Lizenzgeber übernimmt für aus der Benutzung der X3-Schnittstelle bzw. des X3.Net sowie aus dem Bereich des Zusammenwirkens der X3-Schnittstelle mit der vom Lizenznehmer/ Unterlizenznehmer oder seiner Kunden eingesetzten Branchensoftware sowie aus Updates, Upgrades, Releases/ Versionen etc. entstehende Schäden, Verluste und/oder Kosten keinerlei Haftung. Der Lizenzgeber haftet nicht für das Verhalten des Lizenznehmers bzw. dessen Unterlizenznehmern oder sonstigen Dritten, nicht für vom Lizenznehmer bzw. dessen Unterlizenznehmern vorgenommene Veränderungen an der X3-Schnittstelle etc., und nicht für Daten, Dokumente, Inhalte oder Erklärungen, die über die X3-Schnittstelle bzw. das X3.Net übertragen werden. Ferner haftet der Lizenzgeber nicht für Schäden, die aus der Unterbrechung, zeitweiligen Aussetzung oder Beendigung der X3-Schnittstelle bzw. das X3.Net entstehen. Haftungsansprüche gegen den Lizenzgeber, welche sich auf Schäden materieller oder immaterieller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung von Daten, Dokumenten, Inhalten oder sonstigen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Daten, Dokumente, Inhalte oder Informationen verursacht wurden, sind ausgeschlossen. Der Lizenzgeber haftet nicht für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit übermittelter Daten.

3. Ferner ist eine Haftung des Lizenzgebers für Schäden jedweder Art, die aus der unsachgemäßen oder unberechtigten Nutzung des X3-Standards oder der hierauf basierenden X3-Schnittstelle bzw. des X3.Net dem Lizenznehmer oder den Unterlizenznehmern, Lizenzgeber oder Kunden von Lizenzgeber oder aus einem etwaigen Virenbefall oder sonstiger Schadsoftware etc. entstehen, ausgeschlossen; sie gehen vollumfänglich zu Lasten des Lizenznehmers oder des Unterlizenznehmers, an den der Lizenznehmer die entsprechenden Pflichten aus diesen Lizenzbedingungen weiterzugeben hat, so dass auch der Unterlizenznehmer u. a. für eine unsachgemäße oder unberechtigte Nutzung des X3-Standards oder der hierauf basierenden X3-Schnittstelle bzw. des X3.Net oder einen etwaigen Virenbefall oder sonstige Schadsoftware und daraus resultierende Schäden jedweder Art haftet.

4. Insbesondere geht auch keine Gewährleistung und/oder Haftung des Lizenzgebers mit der erfolgreichen Zertifizierung der Softwarelösung, d. h. der auf dem X3-Standard basierenden X3-Schnittstelle, und der Implementierung der X3-Schnittstelle einher. Sollte sich der X3-Standard, die X3-Schnittstelle und die begleitende Dokumentation als fehlerhaft oder unvollständig herausstellen, so übernimmt der Lizenzgeber beim Lizenznehmer oder dessen Unterlizenznehmern keine daraus entstandenen unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, insbesondere keine Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, Betriebsausfall, Datenwiederherstellung oder -korrektur, notwendigen Service oder Reparaturen.

5. Die Haftung des Lizenzgebers und seiner Erfüllungsgehilfen, wenn eine solche dennoch aus welchem Rechtsgrund auch immer gegeben sein sollte, beschränkt sich in jedem Fall auf Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden oder die auf der Verletzung einer für das Vertragsverhältnis wesentlichen Hauptpflicht (Kardinalpflicht) beruhen, sofern nicht eine zwingende gesetzliche Regelung entgegensteht. Der Lizenzgeber haftet, soweit rechtlich zulässig, lediglich bis zur Höhe des vertragstypischen Durchschnittsschadens, wobei ein Ausgleich von atypischen oder nicht vorhersehbaren Schäden ausgeschlossen ist.

6. Im Fall von Mängeln hat sich der Unterlizenznehmer an den Lizenznehmer zu wenden, mit dessen Branchensoftware die X3-Schnittstelle zusammen eingesetzt wird, wobei der Lizenznehmer verpflichtet ist, seinen Unterlizenznehmern vorstehende Verpflichtung aufzuerlegen. Der Lizenzgeber stellt über seinen telefonischen Support und im Partnerbereich der Webseite www.x3-standard.de die Möglichkeit für eine Kontaktaufnahme des Lizenznehmers zu einem First-Level-Support des Lizenzgebers bereit, um Fehlermeldungen zu den Funktionen, die zum Wirkungs- und Verantwortungsbereich des Lizenzgebers gehören, entgegenzunehmen.

7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen/ -ausschlüsse gelten sowohl für vertragliche als auch gesetzliche Ansprüche.

§ 9 Außerordentliche Kündigung

Der Lizenzgeber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der für den Lizenzgeber eine Vertragsdurchführung bzw. weitere Nutzungsrechteinräumung unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, jedoch nicht abschließend, dann vor, wenn

- der Lizenznehmer insolvent wird, insbesondere wenn das gerichtliche Verfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wurde bzw. wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde;
- der Lizenznehmer die Liquidation seines Unternehmens beschließt;
- Maßnahmen oder Anordnungen von Behörden oder sonstigen staatlichen Institutionen der Erfüllung der vom Lizenznehmer geschuldeten Leistungen/ der Einhaltung der ihm nach diesen Lizenzbedingungen obliegenden Pflichten entgegenstehen;
- der begründete und durch den Lizenznehmer nicht widerlegte Verdacht besteht, dass die Nutzung der X3-Schnittstelle bzw. des X3.Net gegen rechtliche Bestimmungen und/ oder die guten Sitten verstößt und/ oder Rechte Dritter verletzt;
- der Lizenznehmer trotz einer schriftlichen Abmahnung wiederholt eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, eine fortdauernde Vertragsverletzung innerhalb angemessener Frist nicht abstellt oder deren Folgen nicht beseitigt.

§ 10 Datenschutz

1. Der Lizenzgeber verpflichtet sich zur strengsten Geheimhaltung personenbezogener Daten, die im Rahmen des X3-Standards, der X3-Schnittstelle und des X3.Net übertragen etc. werden. Der Lizenzgeber unterliegt den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG), und hat technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

2. Der Lizenzgeber ermittelt, speichert und verarbeitet aufgrund des Einsatzes der X3-Schnittstelle personenbezogene Daten, insbesondere versorgungsbezogene Daten, sowie die Daten des Lizenz-

nehmers und des/der Unterlizenznehmer/s bzw. seiner/ihrer Nutzer in dem Umfang, der zur Erbringung und Verrechnung der vereinbarten Leistungen, zu Versorgungszwecken, für transaktionsbasierte Abrechnungen, oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. mit dem Lizenznehmer im Rahmen des Einsatzzwecks der X3-Schnittstelle vereinbart wurde. Der Lizenzgeber speichert diese Daten auf besonders geschützten Servern in Deutschland. Der Lizenznehmer ist mit der Erhebung von Daten durch den Lizenzgeber im vorgenannten Sinne mit Einbeziehung dieser Lizenzbedingungen in die Vertragsbeziehung ausdrücklich einverstanden; er verpflichtet sich, entsprechende Einwilligungserklärungen im o. g. Sinne hinsichtlich der Ermittlung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten aufgrund des Einsatzes der X3-Schnittstelle etc. von seinen Unterlizenznehmern einzuholen bzw., soweit erforderlich, von diesen weitere Einwilligungserklärungen im vorgenannten Sinne von Dritten einholen zu lassen.

3. Personenbezogene Daten sind Informationen, die dazu genutzt werden können, die Identität einer (natürlichen) Person zu erfahren. Hierunter fallen die Daten wie z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, IPAdresse, Versichertennummer und Krankenkassennummer. Informationen, die nicht direkt mit Ihrer wahren Identität in Verbindung gebracht werden, fallen nicht darunter.

4. Der Lizenznehmer und dessen Unterlizenznehmer sind ebenfalls ausdrücklich zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich sensibler, einer besonderen Verschwiegenheit unterliegenden Daten im Sinne von § 203 StGB, wie z. B. Patientendaten etc., und dem besonders sorgsamem, gesetzeskonformen Umgang mit personenbezogenen/ sensitiven Daten verpflichtet. Insofern ist der Lizenznehmer verpflichtet, hinsichtlich der kommunizierten Dokumente, Inhalte, Informationen und Daten gegenüber denjenigen Personen, deren personenbezogene Daten übertragen werden, entsprechende Datenschutzerklärungen abzugeben und von diesen Personen, falls gesetzlich erforderlich, entsprechende Einwilligungserklärungen bezüglich der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Nutzung und Weitergabe der Daten einzuholen; diese Verpflichtung hat der Lizenznehmer wiederum auch seinen Unterlizenznehmern, Kunden, Versicherten, Nutzern etc. aufzuerlegen.

§ 11 Änderung der Lizenzbedingungen und Programmanforderungen

1. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, diese Lizenzbedingungen sowie die Leistungsbeschreibungen (Programmanforderungen) im Rahmen der technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Erfordernisse jederzeit ohne Angaben von Gründen zu ändern oder zu ergänzen. Hierüber wird er den Lizenznehmer rechtzeitig im Partnerbereich der Webseite www.x3-standard.de informieren und zur Abgabe der Zustimmung zu den geänderten/ ergänzten Lizenzbedingungen auffordern, wobei die Information des Lizenznehmers über die Neufassung der Lizenzbedingungen bzw. der Leistungsbeschreibungen seitens des Lizenzgebers auch (fern-) schriftlich, beispielsweise per (elektronischer) Post erfolgen kann.

2. Gibt der Lizenznehmer nicht innerhalb von vier Wochen nach Informationsmitteilung durch den Lizenzgeber über die Neufassung der Lizenzbedingungen bzw. Leistungsbeschreibungen schriftlich zu erkennen, dass er die Neufassung nicht akzeptiert, so gilt seine Zustimmung zu der Neufassung als stillschweigend erteilt und die Lizenz gilt für die beim Lizenznehmer zertifizierte Version der X3-Schnittstellen ab diesem Zeitpunkt ausschließlich unter Einbeziehung der Neufassung der Lizenzbedingungen fort. Als Zeitpunkt der Informationsmitteilung gilt die Veröffentlichung der Information über die Neufassung der Lizenzbedingungen bzw. Leistungsbeschreibungen im Partnerbereich der Webseite www.x3-standard.de.

3. Sofern die Neufassung der Lizenzbedingungen für die Unterlizenznehmer relevante Änderungen enthält, so informiert der Lizenznehmer seine Unterlizenznehmer unverzüglich über diese Änderungen.

gen. Falls erforderlich, nimmt der Lizenznehmer die relevanten Änderungen der Neufassung in seine individuellen Nutzungs- bzw. Lizenzbedingungen für seine jeweilige, zertifizierte Softwarelösung auf.

4. Wird den Änderungen/Ergänzungen widersprochen, enden die eingeräumten Nutzungsrechte in Bezug auf den X3-Standard bzw. die X3-Schnittstelle (vgl. § 7).

5. Die aktuelle Fassung der Lizenzbedingungen für den X3-Standard und die X3-Schnittstelle kann stets im Dokumentdownloadbereich unter www.x3-standard.de eingesehen werden.

§ 12 Geheimhaltungspflicht

1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sämtliche Codes, Dokumentationen, Konzeptionen, insbesondere zum X3-Standard sowie insbesondere Zugangsdaten oder sonstige ihm mitgeteilten Teilnehmerkennungen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten und insbesondere vor unbefugten Missbrauch zu schützen.

2. Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, vertrauliche Informationen und Unterlagen der anderen Partei, die entweder offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder von der anderen Partei als solche bezeichnet werden, wie Betriebsgeheimnisse zu behandeln.

3. Die Mitarbeiter des Lizenznehmers sind gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz auf das Datengeheimnis verpflichtet. Im Übrigen ist der Lizenznehmer verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit.

4. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die vorstehenden Pflichten auch seinen Unterlizenznehmern aufzugeben und diese ebenfalls zur umfassenden Geheimhaltung und zum sorgsamem Umgang, insbesondere mit Zugangsdaten sowie sonstigen Teilnehmerkennungen, anzuhalten. Für Schäden, die durch eine mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Lizenznehmer oder einen seiner Unterlizenznehmer oder durch die Weitergabe an Dritte entstehen, haftet im Schadensfalle der Lizenznehmer.

5. Bei Verlust von Zugangsdaten oder sonstiger Teilnehmerkennungen oder dem Verdacht der Kenntnis unbefugter Dritter hat der Lizenznehmer dies dem Lizenzgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der in diesen Lizenzbedingungen enthaltenen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame, gültige und durchführbare Bestimmung, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht und nach tatsächlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht dem Rechtsgedanken der unwirksamen und/ oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn diese Lizenzbedingungen eine Lücke aufweisen sollten.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen sowie Nebenabreden zu diesen Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform, wobei der Lizenzgeber mit dem Lizenznehmer auch jeweils gesonderte, schriftliche Einzelfallregelungen treffen kann. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Es reicht aus, dass der Lizenzgeber Änderungen/ Ergänzungen dieser AGB auf der Webseite www.x3-standard.de oder per E-Mail und/ oder Telefax bekannt gibt (vgl. auch § 11).

3. Für diese Lizenzbedingungen sowie sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss jeglicher internationaler oder ausländischer Handels- und Rechtsvorschriften, insbesondere des UN-Kaufrechts. Soweit zulässig, wird für alle sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten als Gerichtsstand der Sitz des Lizenzgebers vereinbart.
4. Diese Lizenzbedingungen und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten auch für Rechtsnachfolger der vertragsschließenden Parteien.
5. Diese Lizenzbedingungen treten an die Stelle sämtlicher bis dato vom Lizenzgeber und seinen Vertragspartner verwendeten Lizenzbedingungen.
6. Liegen diese Lizenzbedingungen in mehreren Sprachen vor, so ist die deutsche Version rechtlich verbindlich.